

„BONG Appétit“ – Echternach lädt ein!

Tipps, Fragen und Antworten zur gemeinsamen Verkaufsförderungsaktion der Stadt Echternach, des Nonnemillen-Centers und der UCAE

Stand: 17. September 2020



Die Aktion: Ziele und Fakten

In Anlehnung an die im Juni durchgeführte „Merci Bong“-Aktion führen die Stadt Echternach in Zusammenarbeit mit dem Nonnemillen-Center und dem Echternacher Geschäftsverband (UCA Echternach) eine Verkaufsförderungsaktion zur Unterstützung der Einzelhändler und Gastronomen durch, deren Betriebe von der Covid19-bedingten Zwangsschließung betroffen waren.

Ablauf und Eckpunkte:

Die Gemeinde stellt das Restbudget von ca. 25.000 EUR der Juni-Aktion zur Verfügung, um in einem begrenzten Zeitraum Einkäufe von Kunden mit einem Bonus („Bong Appétit“) zu versehen (Staffelung und Ausgabeprozedur siehe unten).

Ziel: Mit der Aktion soll ein doppelter Hebel für zusätzliche Umsätze in der Gastronomie und im Einzelhandel angesetzt werden: Zum einen wird im Aktionszeitraum noch einmal ein besonderer Besuchsanlass für den Einzelhandel geschaffen. Durch diesen Kaufanreiz sollen im Einzelhandel zusätzliche Umsätze i. H. v. bis zu 200 T€ generiert werden. Das Einlösen der Bongs ausschließlich in Gastronomie-Betrieben wird zum anderen zusätzlichen Konsum und Publikumsverkehr schaffen. Daher ist mit weiteren Gastronomie-Umsätzen i. H. v. mindestens 80 – 100 T€ zu rechnen (inkl. des geldwerten Vorteils der Bongs).

Aktionszeitraum für die Ausgabe der „Bong Appétit“: 8. bis 10. Oktober 2020 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Ladenöffnungszeiten bleiben den einzelnen Betrieben überlassen.

Echternach Cultural & Event Management | City Marketing

TRIFOLION Echternach a.s.b.l.
 B.P. 101 | L - 6402 Echternach
 info@stadtmarketing.lu
 www.stadtmarketing.lu

Tél. : +352 72 92 22 - 25
 Fax : +352 26 72 39 - 222
 Reg. N° F7037
 LU 22 38 74 39

Ville
 d' **ECHTERNACH** 
 www.echternach.lu

Zeitraum der Einlösung der „Bong Appétit“ durch den Kunden: 8. Oktober 2020 bis 15. November 2020. Die „Bong Appétit“ sind durch Aufdruck klar in der Gültigkeit bis 15. November 2020 beschränkt.

Ablauf: vom 8. Oktober bis zum 10. Oktober 2020 erhalten Kunden in den teilnehmenden Geschäften ihre Kassenzettel/-ausdrucke zusammen mit einem Leaflet „Kassenzettel“. Im Leaflet werden die Kassenzettel eingehftet, der Kassenbetrag und das Kaufdatum eingetragen und das Leaflet im gekennzeichneten Feld gestempelt und unterschrieben. Kunden gehen mit dem Leaflet ins Tourist Office Echternach (geöffnet von 10.00-18.00 Uhr) und erhalten dort nach Kontrolle der Kassenzettel ihre „Bong Appétit“ gemäß der unten genannten Staffelung.

Die Ausgabestelle wird deutlich mit Bannern und anderen Werbematerialien gekennzeichnet sein. Dort bekommt der Kunde die „Bong Appétit“ für seinen Einkauf und kann diese sofort nach Erhalt bis zum 15. November 2020 in allen teilnehmenden Gastronomie-Betrieben der UCAE einlösen.

„Bong Appétit“ werden nur auf den Zahlungsbetrag mit Bargeld oder Karte ausgegeben. Eine Barerstattung / Barauszahlung von Gutscheinen ist nicht möglich. „Bong Appétit“ sind eindeutig gekennzeichnet, so dass Missbrauch oder missbräuchliche Kopien erkannt werden können.

Einen „Bong Appétit“ erhält der Kunde ab einem Mindestumsatz von 50 EUR pro Einkauf und Betrieb/Ladeneinheit pro Tag. Die Staffelung beträgt

- Ab 50 EUR 10 EUR „Bong Appétit“
- Ab 100 EUR 15 EUR „Bong Appétit“
- Ab 150 EUR 20 EUR „Bong Appétit“
- Ab 200 EUR 40 EUR „Bong Appétit“

Über den Betrag von 200 EUR hinaus erfolgt keine weitere Steigerung des Bonus. Die Bongs werden ausschließlich in einer Stückelung von 5 EUR ausgegeben.

SHOPPEN A GENÉISSEN PARTNER:

Teilnehmende Betriebe sind Handels- und Gewerbebetriebe, die aktuelle und zahlende UCAE-Mitglieder sind und die durch die Schließungen der Corona-Krise maßgeblich betroffen waren. Die Liste dieser Betriebe findet sich unter www.ucaechternach.lu/bongappetit (ab dem 15.9.2020 abrufbar, Punkt 1 „Shoppen a Genéissen“). Nur diese Betriebe können „Kassenzettel“-Leaflets ausstellen und ihre Kunden erhalten dann in der Ausgabestelle Tourist Office die entsprechenden „Bong Appétit“. Erkennbar sind diese Betriebe durch den Aufkleber „SHOPPEN A GENÉISSEN PARTNER“.

SHOPPEN A GENÉISSEN PARTNER der UCA Echternach erhalten:

- Einen Türaufkleber „**Shoppen a Genéissen Partner**“.
- Je 70 Leaflets „Kassenzettel“
- ein Grafik-Kit (per Download, <https://ucaechternach.lu/grafikkit/>)

Die Unterlagen liegen **ab dem 1. Oktober 2020 im Tourist Office** zur Abholung bereit:

Öffnungszeiten: montags bis samstags von 9-12 Uhr und von 13-17 Uhr

Adresse: Tourist Office Echternach, 9-10 Parvis de la Basilique

Bitte nutzen Sie diese Dateien zur Kommunikation in den Social-Media-Kanälen und zur Dekoration Ihrer Schaufenster/Ladengestaltung.

„BONG APPÉTIT“-PARTNER:

Ausschließlich Gastronomie-Betriebe, die Mitglieder der UCAE, dürfen die „Bong Appétit“ annehmen. Die Annahme der Bongs ausschließlich durch Restaurants (auch von Beherbergungsbetrieben) und Cafés mit gesetztem Gastbetrieb. Keine Lebensmittelhändler, Markt- oder Imbiss-Stände.

Eine Liste dieser Gastronomie-Betriebe findet sich unter www.ucaechternach.lu/bongappetit (ab dem 15.9.2020 abrufbar, Punkt 3 „Bong Appétit“).

„BONG APPÉTIT“-PARTNER: der UCA Echternach erhalten:

- Einen Türaufkleber „BONG APPÉTIT“
- ein Grafik-Kit (per Download, <https://ucaechternach.lu/grafikkit/>)

Die Unterlagen liegen **ab dem 1. Oktober 2020 im Tourist Office** zur Abholung bereit:

Öffnungszeiten: montags bis samstags von 9-12 Uhr und von 13-17 Uhr

Adresse: Tourist Office Echternach, 9-10 Parvis de la Basilique

Bitte nutzen Sie diese Dateien/ Unterlagen zur Kommunikation in den Social-Media-Kanälen und zur Dekoration Ihrer Schaufenster/Ladengestaltung.

Tipps, Fragen und Antworten

FRAGE: Kann der Betrieb/ Laden auch direkt „Bong Appétit“ ausgeben? Nein, eine Sichtprüfung in der Gutscheinausgabestelle Tourist-Office Echternach ist unbedingt erforderlich.

FRAGE: Kann der Kunde bei einem späten Einkauf auch Kassenzettel vom Vortag/ von Vortagen für einen „Bong Appétit“ einreichen? Ja, sofern der Kassenzettel ein Datum aus dem Aktionszeitraum ausweist.

FRAGE: Warum kann der Kunde seinen Bong nur in Gastronomie-Betrieben einlösen? Aufgrund der Corona-Situation konnten viele Restaurants und Cafés in Echternach nicht an der Juni-Aktion teilnehmen. Auch macht die Rabattierung von Speisen mit der Ausgabe von Bongs meist wenig Sinn. Daher soll diese Aktion noch einmal ganz besonders der Gastronomie-Landschaft in Echternach zugutekommen, die für den Einzelhandel und die gesamte Wirtschaft in der Stadt eine wichtige Rolle spielt.

FRAGE: Muss ich Mitglied der UCAE sein, um an der Aktion teilzunehmen? Ja, die Mitgliedschaft in der UCAE ist Voraussetzung für die Teilnahme, da nur die UCAE mit der Stadt Echternach eine Vereinbarung geschlossen hat und so mit der Stadt die Bongs abrechnen kann. Die UCAE bietet aber allen Gastronomiebetrieben in Echternach eine kurzfristige Mitgliedschaft zu Sonderkonditionen an. ([hier klicken](#))

FRAGE: Im Info-Leaflet bzw. den Teilnahmebedingungen steht, dass der „Bong Appétit“ erst ab einer Rechnungshöhe von 30 EUR eingesetzt werden kann – wie gehe ich damit um? Richtig, der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass er erst ab einem Rechnungsbetrag von mindestens 30 EUR den Bong einsetzen sollte. Dies dient der Vermeidung von Kleinstumsätzen und der allgemeinen Umsatzförderung. Letztlich ist es aber jedem Gastronomiebetrieb überlassen, wie er die Bongs akzeptiert. Auf die Erstattung des Gegenwertes der Bongs nach Einreichung bei der UCAE hat dies keinen Einfluss.

FRAGE: Auf dem „Bong Appétit“ soll ich vor der Einreichung bei der UCAE ein Feld ausfüllen, in dem ich die Gesamtsumme der Rechnung angebe, für die der Kunde den „Bong Appétit“ eingesetzt hat. Warum? Diese Angabe hilft der Stadt und der UCAE, den Erfolg dieser Aktion abzuschätzen und damit mögliche Aktionen in der Zukunft besser planen zu können. Zahlt ein Kunde mit mehreren „Bong Appétit“, muss der Gesamtbetrag nur auf einem „Bong“ eingetragen werden.

FRAGE: Kann der „Bong Appétit“ auch in den Handelsgeschäften eingelöst werden? Nein, der Bong soll ausschließlich als Gutschein bzw. alternatives Zahlungsmittel in den teilnehmenden Gastronomiebetrieben verwendet werden.

FRAGE: Können „Kassenzettel“-Leaflets auch bei Zahlbeträgen unter 50 EUR ausgestellt werden? Nein. Der Mindestzahlbetrag oder „Mindestumsatz“ für den Erhalt eines „Bong Appétit“ beträgt 50 EUR pro Betrieb und Kalendertag, was auch in allen redaktionellen und werblichen Beiträgen betont wird. Die Aufrechnung von Beträgen unterhalb von 50 EUR aus verschiedenen Betrieben ist nicht möglich.

FRAGE: Was geschieht, wenn es nicht genug „Bong Appétit“ für alle interessierten Kunden gibt? In allen Werbemaßnahmen wird deutlich kommuniziert „Solange der Vorrat reicht“. Über das Budget von 25.000 EUR hinaus wird es keine „Bong Appétit“ geben. In diesem Falle wird das Stadtmarketing aber über soziale Netzwerke und Pressemeldungen die Öffentlichkeit rechtzeitig informieren.

FRAGE: Behält der Kunde den Kassenzettel für Garantie und Umtausch? Ja. Der Kassenzettel wird nur mit einem Stempel der „Bong Appétit“ Ausgabestelle versehen. Anhand dieses Stempels kann erkannt werden, dass der Kassenzettel bereits einmal vorgezeigt wurde. So wird verhindert, dass man auf einen Kassenzettel mehrfach einen „Bong Appétit“ erhält. Umtausch und Kaufnachweis des Kunden bei Garantiefällen sind weiterhin möglich, er behält den Kassenzettel.

FRAGE: Gilt die „Bong Appétit“ Aktion auch bei Anzahlungen oder dem Kauf von Gutscheinen? Ja, es zählen ausschließlich das Datum und der Betrag auf dem Kassenzettel. Der Kaufgegenstand ist nicht von Bedeutung.

FRAGE: Werden die Umsätze der einzelnen Läden erfasst und/ oder gespeichert? Nein. Die kurze Prüfung in der Ausgabestelle dient lediglich dem Nachweis, dass der Kunde berechtigt ist, „Bong Appétit“ in entsprechender Höhe für den Kaufbetrag zu erhalten. Eine Erfassung von Umsatz pro Betrieb oder ähnlichem findet nicht statt. Anhand der Zahl der ausgegeben „Bong Appétit“ wird die Stadt Echternach lediglich die ungefähre Höhe des getätigten Umsatzes im Handel in Echternach während der Aktion berechnen können und dies auch kommunizieren. Ein Rückschluss auf Einzelumsätze der Betriebe ist so aber definitiv nicht möglich und auch nicht gewollt.

FRAGE: Was geschieht mit anderen Rabatt- und Sonderpreisaktionen während der „Bong Appétit“-Aktion? Dies ist ausschließlich die Entscheidung der einzelnen Geschäfte und Betriebe, in die die „Bong Appétit“-Aktion bewusst nicht eingreifen will. Bestehende Rabatt- oder Sale-Aktionen können weiterlaufen oder auch speziell für den Aktionszeitraum angeboten werden. Auch hier gilt: der auf dem Kassenzettel ausgewiesene Zahlbetrag ist die Grundlage für die entsprechende Ausgabe der „Bong Appétit“. Es spielt dafür keine Rolle, ob der Zahlbetrag für bereits rabattierte Ware oder für UVP-Ware bezahlt wurde.

-> TIPP: Weisen Sie während des Aktionszeitraumes im Verkaufsgespräch mit dem Kunden auf die Erreichung der nächsthöheren „Bong Appétit“ Staffelung hin. Beispiel: der Kunde kauft einen Pullover für 99 EUR und würde einen „Bong Appétit“ von 10 EUR erhalten. Beim zusätzlichen Kauf eines T-Shirts von 19 EUR (Gesamtkaufsumme dann 118 EUR) erhält er aber einen „Bong Appétit“ von 15 EUR. Der Zusatzkauf ist also „fast geschenkt“, ein schönes Argument für Zusatz- und Spontankäufe.

FRAGE: Ich habe keine Leaflets für den Kassenzettel mehr – was tun? Bitte achten Sie darauf, stets ausreichend Leaflets zur Verfügung zu haben. Ohne Leaflet kann der Kunde keine „Bong Appétit“ erhalten. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit dem Stadtmarketing Echternach in Verbindung: Tel. 72 92 22 25

-> TIPP: Vor der Aktion sicherstellen, dass auch Heftgerät und Stift immer neben der Kasse bereitliegen.

FRAGE: Kunden fragen mich, wo sie ihre „Bong Appétit“ einlösen können – wo finde ich die Information? Kunden können die „Bong Appétit“ vom 08.10. – 15.11.2020 in den Gastronomiebetrieben der Stadt Echternach einlösen (siehe www.ucaechternach.lu/bonappetit ab dem 15.9.2020 abrufbar, Punkt 3 „Bong Appétit“). Auch im Tourist Office Echternach gibt es eine Übersicht aller Einlösestellen.

-> **TIPP:** Drucken Sie sich die Liste für den Fall von Kundenanfragen aus, Sie können damit schnell auf die Frage des Kunden reagieren und so auch den teilnehmenden Kollegen mit einer Empfehlung helfen.

FRAGE: Wie erkennt der Kunde, dass er bei mir „Bong Appétit“ einlösen kann? An dem Aufkleber „BONG APPÉTIT“-PARTNER an Schaufenster und / oder Eingangstür.

FRAGE: Was ist der Unterschied zwischen dem UCAE- „Akafsbong“ und dem „Bong Appétit“? Der „Bong Appétit“ kann lediglich in den Gastronomie-Betrieben eingesetzt werden und hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer bis zum 15. November 2020. Anders als der „Akafsbong“ kann der „Bong-Appétit“ ebenfalls nicht käuflich erworben werden.

FRAGE: Kann der Kunde mehrere „Kassenzettel“-Leaflets kombinieren und für „Bong Appétit“ vorzeigen? Ja, selbstverständlich. Die Kombination mehrerer Einkäufe ist ausdrücklich gewollt. Die Höhe der „Bong Appétit“ für die Gesamtsumme aller Einkäufe ergibt sich dann aus der normalen Staffelung. Aber auch hier gilt: Mindestumsatz für einen „Bong Appétit“ sind EUR 50 pro Einkauf und Betrieb.

FRAGE: Ich habe „Bong Appétit“ von Kunden zur Zahlung angenommen – wie und wann komme ich an mein Geld? Bitte reichen Sie die „Bong Appétit“ zur Rückvergütung bei einem der UCAE-Comité-Mitglieder (zu finden unter <https://ucaechternach.lu/comite/>) bis zum 27.11.2020 ein. Die UCAE wird dann mit der Gemeinde abrechnen und den Gegenwert der „Bong Appétit“ im Laufe des Dezember 2020 mit jedem Betrieb abrechnen.

Für weitere Fragen und Informationen:



Kontakt

Marina Leisen | Manager City Marketing Echternach
Tel.: +352 72 92 22 - 25
m.leisen@stadtmarketing.lu